Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 12.02.2013)

## Kraneinsatz: Miet-, Dienstverschaffungs-, Dienst- oder Werkvertrag?

Ein Krangestellungsvertrag ist auch dann nach mietrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, wenn der Kranverleiher vertraglich die Verantwortung für die Durchführung der Hubvorgänge von der Lastübernahme in den Kranhaken bis zur Lastabtragung und die Haftung für eine mangelfreie Leistung, namentlich eine sachgerechte Montage, übernommen hat.

OLG Celle, Urteil vom 25.01.2013 - 2 U 155/12

## Problem/Sachverhalt

Zur Montage des Kesselgerüsts bei einem Kraftwerksneubau stellt der Auftragnehmer (AN) einen Großkran sowie das Bedienpersonal; er übernimmt vertraglich die Verantwortung von Beginn der Lastübernahme in den Kranhaken bis nach Lastabtragung und haftet für eine mangelfreie Ausführung, namentlich für die sachgerechte Montage. Nach einem unfallbedingten Baustillstand vereinbaren die Parteien eine Verlängerung des Kraneinsatzes zu den bisherigen Konditionen. Der Auftraggeber (AG) verpflichtet sich darüber hinaus zur Übernahme der nachgewiesenen die dem AN durch die verlängerte Vorhaltezeit, insbesondere Mehrkosten. änderungsbedingte Neudispositionen entstehen. Die Methodik des Mehrkostennachweises regelt die Vereinbarung nicht. Unter dem Gesichtspunkt einer ergänzenden Vertragsauslegung der Nachweisklausel streiten die Parteien darüber, welchem Vertragstypus die Vereinbarung zuzuordnen ist. Der AG hält Werkvertragsrecht für anwendbar und zieht zur Auslegung des Begriffs der nachgewiesenen Mehrkosten eine Analogie zu § 642 BGB sowie ergänzend - unter dem Gesichtspunkt der bei einer ergänzenden Vertragsauslegung zu berücksichtigenden Verkehrssitte zu § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B. Der AN hält Mietrecht für anwendbar.

## **Entscheidung**

Das OLG weist die Berufung des AG gegen das im Urkundenprozess ergangene erstinstanzliche Vorbehaltsurteil zurück. Der Vertrag sei in erster Linie nach mietrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, da er nicht auf die Errichtung eines Werks, sondern auf die Überlassung eines Großkrans auf bestimmte Zeit gerichtet gewesen sei. Die vertragliche Verantwortung des AN für die gesamten Hubvorgänge ändere daran nichts, weil dies eine Frage der Haftung, nicht aber des geschuldeten Erfolgs sei. Auch habe es nichts gegeben, was der AG als Besteller hätte abnehmen können. Schließlich sei auch die Vergütung einzig nach dem zeitlichen Umfang berechnet worden.

## **Praxishinweis**

Wie ein Vertrag, der die entgeltliche Überlassung eines Krans bei gleichzeitiger Gestellung von Bedienpersonal zum Gegenstand hat, rechtlich zu qualifizieren ist, hängt von der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen im Einzelfall ab; wird ein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet, liegt ein Werkvertrag vor (BGH, NJW-RR 1996, 1203, 1204). Haftet der Kranverleiher lediglich für die ordnungsgemäße Auswahl des von ihm zur Verfügung gestellten Bedienpersonals, nicht aber für deren mögliches Fehlverhalten, handelt es sich um einen (mit einem Mietvertrag kombinierten) Dienstverschaffungsvertrag (BGH, NJW 1971, 1129). Schuldet der Verleiher dagegen eine eigenverantwortliche Zuarbeit, ist das Vertragsverhältnis als Dienstvertrag oder - wenn ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet ist - als Werkvertrag zu qualifizieren (OLG Celle, NJOZ 2005, 1223, 1224). Vom rechtlichen Ausgangspunkt des OLG ist kaum eine Fallgestaltung denkbar, die nicht als Mietvertrag zu beurteilen wäre. Die Übernahme der Verantwortung für den gesamten

1 von 2 12.02.2013 10:28

ibr-online: IBR-Beitrag

Hubvorgang und damit auch für Fehler des Bedienpersonals ist unvereinbar mit einer Einordnung des Vertrags als kombiniertem Miet-/Dienstverschaffungsvertrag. Die (gemeinsam mit der Montagefirma) übernommene Haftung für eine sachgerechte Montage und damit für einen Werkerfolg spricht für einen Werkvertrag. Dieser Auslegung steht die vereinbarte reine Zeitvergütung nicht entgegen (OLG Celle, **NJOZ 2005, 1223**, 1225).

RA Peter Koeleman, Berlin

© id Verlag